

Elektronische GmbH-Gründung ohne Notar und digitale Gründung durch Fern-Notariatsakt

Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG (Regierungsvorlage), Erläuterungen zur RV dazu, Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer dazu, Nota Bene Nr 147a Juni 2017 insbesondere S12 ff, Nota Bene Nr 154 August 2018 S 4, uvm



Elektronische Gründung ohne Notar

Seit **1.1.2018** ist die vereinfachte **GmbH-Gründung ohne Notar** iSd § 9a GmbHG über das Unternehmensserviceportal (kurz USP) möglich.

Es entfällt neben dem Notariatsakt und der Beglaubigung der Musterzeichnung auch das Zusammensuchen der dazugehörigen Formulare. Diese sind gesammelt als Formularsammlung in der Anwendung „eFormulare“ im Unternehmensserviceportal (USP) verfügbar.

Voraussetzungen für die eGründung: Die GmbH hat nur einen einzigen Gesellschafter – natürliche Person –, der gleichzeitig einziger Geschäftsführer ist. Zusätzlich muss die betroffene Person über eine Handsignatur verfügen und die standardisierte Errichtungserklärung im USP nutzen.

Das Stammkapital beträgt zwingend € 35.000,-. Darauf sind entweder € 17.500,- oder, bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung, € 5.000,- einzubezahlen. Andere Konstellationen sind nicht vorgesehen.

In Fällen, in denen zusätzliche Eignungsnachweise an das Firmenbuch übermittelt werden müssen, ist eine eGründung nicht möglich, also zB bei einer Steuerberatungs-, Ziviltechniker- oder Ärzte-GmbH.

Weiterführende Informationen zur online GmbH-Gründung finden sich im USP unter der Rubrik „Gründungsfahrplan Gesellschaften“; hier der Link dazu →



Für weitere Details zur vereinfachten GmbH-Gründung siehe Arbeitsbuch Oberlaa 2018 S 43 ff.

Digitale GmbH-Gründung mit dem Notar ab 1.1.2019

Wenn man möchte, stellt diese Möglichkeit ein Gegenstück zur elektronischen Gründung einer Einpersonen-GmbH (ohne Notar) über das Unternehmensserviceportal dar.

Durch die digitale GmbH-Gründung mit dem Notar soll der Gründungsprozess auch bei mehreren Gesellschaftern erleichtert und damit attraktiver gemacht werden. Dies ohne dabei auf die Expertise des Notars und die damit verbundene Sicherheit verzichten zu müssen. Der/die Gründer können zwar, müssen aber zu keinem Zeitpunkt persönlich in die Kanzlei des Notars.

Ausgangslage bis inklusive 2018: Bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrages in der dafür vorgesehenen Form des Notariatsaktes müssen derzeit

- **alle Gesellschafter**
- **gleichzeitig**
- **persönlich**
- **vor dem Notar anwesend**



sein, was vor allem bei Konstellationen mit nicht ortsansässigen oder vielbeschäftigten Gesellschaftern zu Verzögerungen im Gründungsprozess und zu Zusatzkosten führen kann.

Die Notariatskammer testete bereits seit Sommer 2017 im Rahmen eines Pilotprojektes erfolgreich die praktische Umsetzbarkeit einer digitalen GmbH-Gründung. Was noch fehlte, war die Schaffung der nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im GmbH-Gesetz und in der Notariatsordnung.

Die Regierungsvorlage des Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz, kurz ENG wurde nach der Begutachtungsphase am 25.7.2018 dem Justizausschuss im Parlament zugewiesen. Die positive Behandlung dort erfolgte am 13.9.2018; die Beschlussfassung im Nationalrat bleibt abzuwarten und war zum Zeitpunkt der Druckfreigabe noch offen.

Kernelemente des Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz, ENG (Entwurf):

Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann auch in Form eines sogenannten „**Fern-Notariatsaktes**“, also eines elektronischen Notariatsaktes unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet werden, § 4 Abs 3 GmbHG iVm § 69b Notariatsordnung (NO).

Wesentliche Eckpunkte dabei:

- **Identitätsprüfung nicht physisch anwesender Personen**

Hier hat der Notar sicherzustellen, dass diese sicher und zweifelsfrei erfolgt, entweder anhand

- eines Lichtbildausweises im videounterstützten Verfahren oder
- zukünftig durch einen gesetzlich vollwertigen elektronischen Ausweis (Anmerkung: Derzeit noch in Vorbereitung, da die Bürgerkarte momentan die Voraussetzungen noch nicht erfüllt).

Per Verordnung durch den Justizminister werden dabei geregelt:

- Maßnahmen zum Ausgleich des erhöhten Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Voraussetzungen für externe Dienstleister zur Identitätsfeststellung und
- Anforderungen an die Datensicherheit, Fälschungssicherheit und die Verlässlichkeit der den Identifizierungsvorgang konkret durchführenden Personen.

Die endgültige Verantwortung für die Identifizierung bleibt jedoch beim Notar. Ist dem Notar die Erfüllung seiner Identifizierungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten insgesamt nicht möglich, darf er keinen solchen Fern-Notariatsakt aufnehmen.

- **Aufnahme des Fern-Notariatsaktes**

Schaffung der rechtlichen Möglichkeit, neben der physischen Anwesenheit, auch mit dem Notar und den anderen Parteien durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit, also eine **qualifizierte Videokonferenz** verbunden zu sein. Alle Gesellschafter unterfertigen mittels digitaler Signatur.

Wird die Verbindung unterbrochen, darf mit der Errichtung des Notariatsaktes erst nach vollständiger Fehlerbehebung fortgefahren werden.

- **Fern-Beglaubigung**

Beglaubigung der Unterschrift oder der elektronischen Signatur **einer nicht persönlich anwesenden Partei**, soweit gesetzlich die Errichtung eines Fern-Notariatsaktes vorgesehen ist. Auch dafür ist eine ununterbrochene optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit notwendig. Anwendung zB für die Beglaubigung der Musterzeichnung des GF für das Firmenbuch, § 79 Abs 9 NO.

Bei händischer Unterzeichnung unter aufrechter Videoverbindung muss

- das unterzeichnete Dokument eingescannt und
- zusätzlich mit der elektronischen Signatur des Zeichnenden versehen werden und
- technisch sichergestellt sein, dass der Notar das übermittelte Dokument optisch mit dem unterzeichneten Dokument auf Identität vergleichen kann.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird ausdrücklich betont, dass ein generelles Abgehen vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit vor dem Notar bei der Aufnahme eines Notariatsaktes und bei der Unterschriftsbeglaubigung in anderen Fällen nicht angedacht ist.

Die Zulässigkeit eines Fern-Notariatsaktes muss im konkreten Fall im jeweiligen Materiengesetz, wie hier erstmalig in § 4 Abs 3 GmbHG, ausdrücklich vorgesehen sein.

Exkurs und Tipp: Seit Mai 2018 ist es auch möglich, das Stammkapital für eine GmbH-Gründung auf ein Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank einzuzahlen.

Wie der Prozess der digitalen GmbH-Gründung mit dem Notar aussehen könnte:

Der nachstehende Prozess entspricht jenem, der von der Notariatskammer im Pilotprojekt getestet wurde.

Schritt 1: Videoidentifizierung

zur Identitätsprüfung (Videoident-Verfahren) teils unter Zuhilfenahme externer Dienstleister. In weiterer Folge Geldwäscheprüfung, PEP-Überprüfung, Prüfung des wirtschaftlichen Zwecks und der wirtschaftlichen Eigentümer durch den Notar. Dann Vergabe Handysignatur, soweit noch nicht vorhanden.



Schritt 2: „Einlass“ in gesicherten Datenraum

zur Erarbeitung des Gesellschaftsvertrages und zum Austausch von Informationen zwischen Gesellschaftern und Notar. Nur diese Personen haben Zugang mittels Handysignatur. Jeder Arbeitsschritt wird protokolliert.



Schritt 3: Digitale Kommunikation

durch Videokonferenzen im Datenraum für Beratung und Abstimmung aller Gesellschafter mit dem Notar. Auch externe Experten, wie zB Steuerberater, Dolmetscher, etc können per Videokonferenz beigezogen werden.



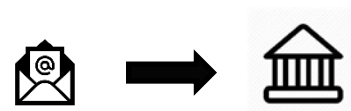
Schritt 4: Errichtung des Fern-Notariatsaktes

mittels Videokonferenz inklusive Rechtsbelehrung und beaufsichtigter Unterzeichnung aller Unterlagen mittels Handysignatur in eingeblendetem „Secure Viewer“.



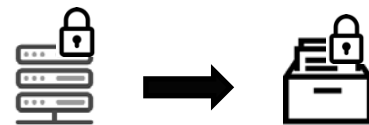
Schritt 5: Übermittlung an das Firmenbuch

mittels ERV. Nach Eintragung im Firmenbuch, Hinterlegung von Eintragungsbeschluss und Firmenbuchauszug im Datenraum zur Abholung durch die Gründer.



Schritt 6: Verschlüsselte Datenarchivierung

inkl der Verträge im Signaturverzeichnis „cyberDOC“, danach endgültige Löschung des Datenraums.



Alles in Allem wird die digitale GmbH-Gründung in all jenen Fällen von Vorteil sein, in denen es schwierig ist, alle Gesellschafter gleichzeitig an einen Tisch zu bringen. Da aber auch die digitale GmbH-Gründung nicht frei von Organisationsaufwand ist, vor allem was das Herstellen der entsprechenden Voraussetzungen zur Online-Identifizierung mittels Videoident-Verfahren bei Notar und Gründer betrifft, wird vermutlich der persönliche Gang zum Notar noch bis auf weiteres der Regelfall bleiben.